

vermutlich beschränkten Öffentlichkeit den Anblick der Gerichtspraxis. Im folgenden wendet sich die Untersuchung den Quellen und ihrem Aussagewert über individuelles Verhalten im Verhältnis zu gesellschaftlichen Normen zu (Kapitel 4, S. 89–108). Hier stehen nachgewiesene Falschaussagen vor Gericht im Mittelpunkt, die B. unter Anwendung von Bourdieus Konzepten von Habitus und Feld nach individuellen Strategien und gesellschaftlichen Normen analysiert. Die folgenden Kapitel befassen sich mit den im Gericht behandelten Delikten selbst und ihrer Verortung in sozialen Feldern. Im einzelnen geht es um Gewaltverbrechen, Beleidigungen und Ehebruch als gender-spezifische Ehrenkonflikte (Kapitel 5), Hochverrat und Steuerdelikte (Kapitel 6) und Besitzstreitigkeiten (Kapitel 7). Wegen des schnelleren Verfahrens und der entsprechend geringeren Gerichtskosten sowie seiner Unabhängigkeit und Sachlichkeit wurde das Kriminalgericht gegenüber dem Zivilgericht bevorzugt. Im Schlusskapitel (S. 171–183) resümiert der Vf. seine Ergebnisse als Beweis für den Wert von Gerichtsaufzeichnungen als Quellen für den Alltag, ein Urteil, dem ausdrücklich zuzustimmen ist. Ein Anhang mit einer Zusammenfassung des Instrumentum (S. 185–192), eine ausführliche Bibliographie (die v. a. die englisch- und französischsprachige Forschung darstellt) und ein Namen- und Sachregister runden das Buch ab. Es ist insgesamt nicht nur ein Beispiel dafür, wie Gerichtsquellen für sozialgeschichtliche Fragen gewinnbringend ausgewertet werden können, sondern weist auch eine Reihe von interessanten Fragestellungen und methodischen Ansätzen für weitere Forschung auf. Insbesondere der Versuch einer Verortung des Gerichts in sozialen Zusammenhängen ist zu loben. Dennoch sind auch einige Probleme zu nennen. Diese beginnen mit der Quellenarbeit. Obwohl nur wenige Textstellen als Quellenbelege angeboten werden, weisen diese zahlreiche Unregelmäßigkeiten auf (etwa *sixit* für *dixit*, S. 16 Anm. 1; *allis* für *aliis*, S. 17 Anm. 2), die auch für das ma. Juristenlatein ungewöhnlich wären und eher als Transkriptions- oder Tippfehler zu deuten sind. Auch die Übersetzungen sind stellenweise ungenau: Beispielsweise wird die Urteilsformel (S. 20 Anm. 1) *absolutam in hiis scriptis hore proprio pronunciamus* (wir sprechen die Beklagte in diesen Schriften mit unserem eigenen Mund [von der Anklage] frei) mit (S. 19 f.): „we declare this absolute in these writings in our time“ nicht befriedigend wiedergegeben. Auch einige methodische Einwände sind anzusprechen. Aus den wenigen Quellenzitaten ist erkennbar, dass dem Gerichtsgeschehen in Manosque offenbar das römisch-kanonische Prozessrecht zugrunde lag. Diese rechtlichen Regeln und der darauf bezogene gelehrte Rechtsdiskurs gestalteten auch die Gerichtsaufzeichnungen selbst und wären daher grundsätzlich bei einer Interpretation dieser Quellen zu berücksichtigen, was hier nicht adäquat geleistet wurde. Auch eine breitere Einbettung der lokalen Rechtsprechung in die Zusammenhänge des *ius commune* würde zum Verständnis der Anklagen und Konflikte beitragen. Beispielsweise bezieht sich die Bestrafung von „verbal assault“ (S. 114–117) nicht so sehr auf eine Auslegung des Instrumentum, wo das Delikt nicht direkt thematisiert wurde, als auf die Bestimmungen des römischen Rechts über *iniuria*. Schließlich gäbe es in den umfangreichen Quellen und Forschungen zur nicht-kriminellen kirchlichen Gerichtsbarkeit zahlreiche Anschlussflächen